

Oberts Häuser Tanzsport- und Karnevalsverein "Die Elf Babbscher" e.V.



Kappen- und Ordentrageverordnung KaOTraVo

Regelung für die Verwendung karnevalistischer Symbole und die Nutzung der Narrenkappen

§ 1 Zeitraum der Nutzung karnevalistischer Ehrenzeichen und Symbole

- (1) Das Tragen karnevalistischer Symbole wie Narrenkappen, Orden und Uniformen ist nur während der Session zulässig.
- (2) Die Session umfaßt die Tage zwischen dem 2.11. und dem Samstag vor dem ersten Advent sowie den Zeitraum zwischen Silvester und Aschermittwoch.
- (3) Die reguläre Vereinstracht (Karoheemd, blaue Schürze und Batschkapp) darf auch außerhalb der Session getragen werden, um den Verein bei Veranstaltungen zu repräsentieren.

§ 2 Nutzungsberechtigung

- (1) Orden und Kappen sind individuelle karnevalistische Ehrenzeichen und dürfen nur von denjenigen verwendet werden, denen sie verliehen wurden.
- (2) Die offiziellen Narrenkappen der 11 Babbscher sind Funktionsträgern des Vereins vorbehalten. Zu den berechtigten Funktionsträgern zählen die Vorstandsmitglieder, Sitzungspräsident, Zugmarschall sowie die Tollitäten sowie für die Dauer der Sitzung Mitglieder des Elferrates, die nicht zu den vorgenannten Personen gehören.
- (3) Kindertollitäten bekommen vom Verein eine Narrenkappe gegen Pfand zur Verfügung gestellt. Sie müssen diese nach Ende der Session zurückgeben. Die Narrenkappen der 11 Babbscher dürfen nur in Ausübung der Funktion getragen werden. Dies umfaßt vereinseigene Veranstaltungen oder die Teilnahme an anderen karnevalistischen Veranstaltungen als Teil einer Delegation oder in offizieller Vertretung des Vereins. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand im Einzelfall.
- (4) Die Kappe ist ein Ehren- und Repräsentationszeichen des Vereins und soll in würdiger Weise getragen werden. Zu rein privaten Anlässen oder zu Zwecken der Verkleidung darf die Kappe nicht getragen werden.
- (5) Die Kappe wird mit offizieller Vereinskleidung getragen – diese umfasst das Babbscheroutfit (Schürze und Karoheemd), Gardeuniform, die Gruppenkleidung der Nodebabbscher, die offizielle Bekleidung der Seneschalle oder anderer Funktionsträger wie Zugmarschalle, Elferräte und Sitzungspräsidenten, blauweiße-Winterjacke oder eine andere mit dem Vorstand abgestimmte Kleidung.
- (6) Veränderungen der Kappe bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Nach der Inthronisation ist der Lederbaron berechtigt für die Zeit bis Aschermittwoch an der Kappe Federn anzubringen.
- (7) Für ehemalige Funktionsträger mit nicht zeitlich befristeter Kappentrageberechtigung gilt §2 Abs. 3 sinngemäß.

§ 3 Verleihung und Nutzung der Kappen

ObertsHäuser Tanzsport- und Karnevalsverein "Die Elf Babbscher" e.V.



- (1) Die Berechtigung zum Tragen einer Kappe beginnt mit dem Tag der Wahl oder Berufung, für Tollitäten mit ihrer offiziellen Vorstellung.
- (2) Zur Amtskleidung der Sitzungspräsidenten, des Barons und des Zugmarschalls gehört eine der Kappen. Diese sind – sofern sie nicht erworben werden - mit Ende der Amtszeit an den Vorstand zurückzugeben.
- (3) Kappenträger behalten ihre Kappentrageberechtigung auch nach dem Ende ihrer Funktionstätigkeit. Die Kappe darf allerdings auch weiterhin nur im Sinne von §1 und §2 verwendet werden.

Stand: 1.11.2023